

### Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 6. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße"  
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

**Planungsanlaß und -umfang:** Für das Grundstück des Änderungsbereiches ist an der Südwestseite des bereits bestehenden Hauses eine eingeschossige Wohnhauserweiterung beabsichtigt. Für diese geplante Erweiterung fehlt es an einer entsprechenden überbaubaren Fläche. Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist deshalb die Festsetzung neuer Baugrenzen im Südwesten erforderlich.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Unter Berücksichtigung der konkreten Grundstückssituation und der Umgebungsbebauung kann eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange durch diese (geringfügige) Änderungsplanung ausgeschlossen werden. Gleichwohl wird eine Nachbarbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

**Aussage zu (anderen)  
öffentlichen Belangen:**

Anhaltspunkte dafür, daß Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sein könnten, liegen nicht vor.

**Erschließung und Kosten:**

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an den Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Bürgermeister

*Walter*  
(Walter)